

VEREINSSATZUNG DES VEREINES „Freier Schulträgerverein e.V. Schkola“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freier Schulträgerverein e.V. „Schkola“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Zittau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zahlungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder irgendwelche sonstigen Zuwendungen mit Ausnahme von Aufwändungsersatz aus Mitteln des Vereins. Entsprechend unangemessene Zahlungen sind zurückzufordern.
2. Der Verein hat insbesondere folgende nähere Zwecke im Einzelnen:
 - a) Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer freiheitlich-demokratischen Grundeinstellung. Die Erziehung zur Toleranz, zu Verständigungsbereitschaft und zu einem friedlichen Miteinander alle Menschen bildet die Grundlage hierfür.
→ *Erziehung*

- b) Wir leben im Grenzgebiet von Deutschland, Tschechien und Polen. Insbesondere hier ist die interkulturelle und nachbarsprachliche Kompetenz eine wichtige Voraussetzung für eine friedvolle Zukunft in Europa und der Welt. Der Freie Schulträgerverein e.V. fördert und unterstützt die grenzüberschreitende Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
→ *Bildung*
 - c) Schulen, Vorschulen und Kindertageseinrichtungen als Ort des Lernens und des Spielens sind zugleich auch Stätten der Begegnung und des sozialen Miteinander unterschiedlicher Generationen. Der Freie Schulträgerverein e.V. fördert den Aufbau und den Betrieb solcher Einrichtungen.
→ *Ort*
 - d) Der Freie Schulträgerverein e.V. fördert und unterstützt eine ausgewogene geistige körperliche und seelische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Er ist dabei auch wissenschaftlich und pädagogisch begleitend tätig.
→ *Art (pädagogische Konzepte)*
 3. Umsetzung der Vereinszwecke
Der Verein bietet selbst Angebote sowohl im schulischen als auch außerschulischen Bereich an, insbesondere veranstaltet und organisiert der Verein Maßnahmen für die außerschulische Bildungsarbeit im Bereich der Ganztagsangebote und Bildungsangebote für Kindertagesstätten und weitere soziale Einrichtungen. Der Verein ist bestrebt als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe von der zuständigen Behörde anerkannt zu werden.
Der Verein hat in der grenz-, sprach- und altersüberschreitenden sowie der sozialintegrativen Bildungsarbeit weitreichende Erfahrungen und Kenntnisse, die unter dem pädagogischen Konzept „Schkola“ gefasst

werden. Im Rahmen der pädagogischen Konzepte „Schkola“ werden Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen in der Erwachsenenbildung durchgeführt. Einen Schwerpunkt wird die Fort- und Weiterbildung von Pädagogen sein, die an staatlichen Schulen und Schulen anderer freier Träger unterrichten. Zur Weiterentwicklung der pädagogischen Konzepte werden Fachkongresse und Seminare angeboten.

Als ganzheitliches Konzept verfolgt „Schkola“ das Ziel des lebenslangen Lernens, deshalb werden Eltern im Rahmen der Erwachsenenbildung Bildungsangebot, wie das gemeinsame Erlernen einer Sprache, angeboten.

Des Weiteren kann der Verein selbst auch Kindertagesstätten betreiben und unterhalten.

Weiterhin erarbeitet der Verein grenzüberschreitende Projekte mit den Nachbarländern, aber auch weltweit (z.B. Hilfsprojekte in Indien, Schulpartnerschaften) und engagiert sich so global für die Völkerverständigung und für ein friedliches nebeneinander aller Menschen.

§ 2a Förderverein und Beteiligungen

1. Der Verein kann sich an einer anderen Gesellschaft, gleich welcher Rechtsform, sowohl unmittelbar als auch mittelbar beteiligen. Satzungszwecke des Vereins und steuerliche Vorschriften der Gemeinnützigkeit sind bei solchen Beteiligungen zu berücksichtigen.
2. Der Verein kann für die Gesellschaften, an denen der Verein nach Paragraph 2a Absatz 1 beteiligt ist, Förderverein im Sinne des § 58 AO sein, sofern
 - a) diese Gesellschaften ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt und

- b) diese Gesellschaften Schulen in eigener Trägerschaft betreibt und unterhält
- oder
- c) diese Gesellschaften ebenfalls unmittelbar selber Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung verfolgt.

Der Verein kann insbesondere Mittel einwerben sowie einnehmen und diese der/den Gesellschaft(en), die der Verein fördert, zur Verfügung stellen.

3. Der Verein kann auch die Mitgliedschaft in einem anderen eingetragenen Verein erwerben und Förderverein sein, wenn die Voraussetzungen des §2a, Absatz 2. erfüllt sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
2. Neue Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Aufnahme eines neuen Mitglieds müssen entweder drei Viertel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung zustimmen oder zwei Drittel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands entweder mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung oder zwei Drittel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins Personen, die sich um den Verein durch ihren Einsatz für den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Angestellte des Vereins und/oder Angestellte der Schkola gGmbH können nicht Mitglieder des Vereins sein, sofern sie nicht Geschäftsführer und Prokuristen sind; die Geschäftsführer

und die Prokuristen dürfen auch gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung oder
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt setzt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand voraus.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins. Das betroffene auszuschließende Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands beantragen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
4. Dem betroffenen auszuschließenden Mitglied ist vor der Entscheidung unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu äußern und sich insbesondere vor der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
5. Ein Mitglied, welches nicht länger als ein Jahr Mitglied des Vereines ist, kann auch ohne wichtigen Grund und Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand dieses bei der Mitgliederversammlung beantragt und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit entweder von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung zustimmt oder zwei Drittel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zustimmen.

§ 5 Mitgliederverzeichnis

Der Vorstand erstellt ein Verzeichnis der Mitglieder. Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Mitglieds ist das Verzeichnis zu berichtigen. Das Verzeichnis und seine Änderungen sind durch den ersten Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden (zweiten Vorsitzenden) zu unterzeichnen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.
Jedes Mitglied kann sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; eine Vertretung durch Nichtvereinsmitglieder ist nicht möglich. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist vor ab gegenüber der Versammlungsleitung nachzuweisen. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung keine Stimme; sie haben nur beratende Funktion.
3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan,
 - b) der Vorstand
 - und
 - c) die Revisionskommission.
2. Die Organe organisieren sich im Rahmen dieser Satzung selbst. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die

Geschäftsordnung des Vorstands bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern und muss mindestens zwei Mitglieder, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (zweiter Vorsitzender).
2. Der Verein kann den Vorstand um weitere Mitglieder auf bis zu 6 Vorstände erweitern. Insbesondere kann ein Schatzmeister und Beisitzer gewählt werden.
3. Der Vorstand ist für eine Zeit von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und auf Verlangen geheim zu wählen. Auf Antrag kann im Block abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so findet eine Nachwahl für den entsprechenden Vorstandsposten statt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands, Vertretung und Geschäftsführung des Vereins

1. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere
 - a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
 - b) die Ausführung der Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlungen;
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und seine Durchführung;

- e) die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses;
 - f) Kandidatenvorschläge für zu besetzende Gremien.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden (stellvertretenen Vorsitzenden) jeweils allein oder durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen andere Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des ersten und des zweiten Vorsitzenden (stellvertretenen Vorsitzenden) tätig werden.
3. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Die laufenden Vereinsgeschäfte werden, soweit sie nicht durch Satzung, die Geschäftsordnung, einen Beschluss des Vorstands oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand insgesamt vorbehalten sind, durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden (zweiter Vorsitzender) geführt.
4. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung auf einen Dritten in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages übertragen werden.
5. Der Vorstand, der die Geschäfte führt oder der beauftragte Geschäftsbesorger kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder Entschädigung erhalten. Über diese und deren Höhe hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter (zweiter Vorsitzender) beruft die Sitzung ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend

sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen, welches Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Leiter der Sitzung und den Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 11 Stimmrechtsbindung

1. Soweit der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter (zweiter Vorsitzender) im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Schkola gGmbH handelt, ist er in der Gesellschafterversammlung an das Votum der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitgliederversammlung erteilt durch ihr Abstimmungsverhalten dem Vorsitzenden Weisung, die er in der Gesellschafterversammlung zu befolgen hat.
2. Verstößt der Vorsitzende gegen die Weisung der Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied des Vereins verlangen, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 3 Wochen einberufen wird und der Vorsitzende bzw. bei Vertretung in der Gesellschafterversammlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden dieser mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgewählt werden kann. Hierauf ist in der Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens 10 Tage vor der

Mitgliederversammlung per Post zu versenden ist, gesondert hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
- b) die Wahl der Revisionskommission,
- c) die Aufnahme, die Ernennung, Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 5 (Mitgliedschaft unter zwei Jahren) und die Entscheidung über den Ausschluss - nach erfolgter Beschwerde - von Mitgliedern,
- d) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses für den Verein sowie die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands,
- f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) die Beschlussfassung über Änderungsmaßnahmen im Sinn des Umwandlungsgesetzes,
- h) die Entscheidung über den Abschluss von Kreditverträgen mit einem Wert von 100.000 € und mehr,
- i) über die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Beirats und/oder Aufsichtsrats, den der Verein in seiner Funktion als Gesellschafter zu besetzen hat,
- j) über die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung, wenn sich der Verein als Gesellschafter beteiligt, jedoch nur, wenn eine zweidrittel Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung einen solchen Beschluss über die Stimmrechtsausübung

in einer der Gesellschafterversammlung beantragt (vgl. § 13 Absatz 9 der Satzung).

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter (zweiter Vorsitzender) geleitet. Sie ist nicht öffentlich, jedoch können Personen, denen der Versammlungsleiter die Anwesenheit genehmigt hat, an der Versammlung teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf gesondert hinzuweisen.
3. Grundsätzlich ist offen durch Handaufheben abzustimmen. Jedoch ist schriftlich abzustimmen, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; es sei denn diese Satzung und/oder das Gesetz schreibt eine andere Mehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Für die Wahl zum Vorstand ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erreicht bei Wahlen zum Vorstand kein Kandidat im ersten Durchgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt.
6. Beschlüsse über die Aufnahme und das Ausschließen von Mitgliedern bedürfen entweder der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Für den Ausschluss von Mitgliedern, die nicht länger als 1 Jahr Mitglieder des Vereins sind und die nach § 4 Abs. 5 der Satzung ausgeschlossen werden sollen, bedürfen ebenfalls entweder der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
7. Beschlüsse über das beabsichtigte Abstimmungsverhalten der Vertreter des Vereins als Gesellschafter in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gleiches gilt für die Wahl von Beiräten und/oder Aufsichtsräten bei Gesellschaften, an denen der Verein als Gesellschafter beteiligt ist. Erreicht bei diesen Wahlen kein Kandidat im ersten Durchgang die erforderliche Mehrheit, so kann der Kandidat nur am Tag der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn er im zweiten oder dritten Wahlgang mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit gewählt wird. Kann mangels der erforderlichen qualifizierten Mehrheit bei den Wahlgängen eine Position nicht besetzt werden, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Fortsetzung der Wahl einzuberufen, die nicht früher als vier Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung zu terminieren ist. In dieser Mitgliederversammlung gilt im ersten und im zweiten Wahlgang wiederum die erforderliche qualifizierte Mehrheit, allerdings im dritten Wahlgang ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins aus-

reichend. Auf diesen Umstand ist gesondert in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.

8. Die Abwahl eines gewählten Mitglieds in einem Beirat und/oder Aufsichtsrat bei Gesellschaften, an denen der Verein als Gesellschafter beteiligt ist, bedarf entweder der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Auf die Abwahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
9. Satzungsänderungen, Beteiligungen des Vereins an einer anderen Gesellschaft oder an einem anderen eingetragenen Verein, Umwandlungen im Sinn des Umwandlungsgesetzes und die Auflösung des Vereins bedürfen entweder der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten. Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, eine Liste der erschienen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderung auch den genauen Wortlaut der Änderung. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vor der nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand allen Mitgliedern zuzusenden und dieser Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, zusammen. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter (zweiten Vorsitzenden) einberufen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
2. Alle Mitglieder sind zu der Versammlung schriftlich oder per Email mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte durch das Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse bzw. Email-Adresse gerichtet ist.
3. Anträge der Mitglieder in Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Der Versammlungsleiter teilt zu Beginn der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung mit. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dieses von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragt wird. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 16 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus maximal 2 Mitgliedern. Die Revisionskommission hat die Rechnungsprüfung und die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse zu überprüfen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidator bestimmt hat.
2. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine gemeinnützigen Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.3.2019 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.